Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neustetten vom 26.11.2001

(zuletzt geändert am 20.05.2019)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustetten in seiner Sitzung am 26.05.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

§ 41 Höhe der Abwassergebühr (wird wie folgt geändert):

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser:

ab dem 01.07.2025 3,50 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr

ab dem 01.07.2025 0,48 Euro
ab dem 01.01.2026 0,55 Euro.

ARTIKEL II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Für die Verbrauchsgebühr, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 30.06.2025 zu entrichten ist, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Neustetten, den 26.05.2025

Gunter Schmid
Bürgermeister

GEMEINDE NEUSTETTEN * LANDKREIS TÜBINGEN *

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Neustetten, den 26.05.2025

Gunter Schmid
Bürgermeister

GEMEINDE NEUSTETTEN
LANDKREIS TÜBINGEN